



# Amtsblatt

## der Landeshauptstadt Salzburg

---

Jahrgang 2022

Kundgemacht am 14. Dezember 2022

[www.stadt-salzburg.at](http://www.stadt-salzburg.at)

---

140. Kundmachung

GZ: 06/04/22215/2021/030

---

### **Errichtung von einseitigen sowie nunmehr beidseitigen Gehsteigen in bestimmten Verkehrsflächen. Bestimmung des Erfordernisses sowie des Zeitpunktes gemäß § 4 Abs. 2 und 3 Anliegerleistungsgesetz. Kundmachung**

Der Bauausschuss der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 07.12.2022 beschlossen:

Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass in der Salzburger Schützenstraße, vom 1. Dezember 2022 an, einseitig entlang der Gst. 1193/2 und Gst. 1193/8, KG Salzburg, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Gemäß § Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass in der Metzgerstraße, vom 1. Dezember 2022 an, einseitig entlang der Gst. 3072/1 und Gst. 3072/2 KG Bergehim II, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Gemäß § 4 Abs. 3 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass in der Itzlinger Hauptstraße, vom 1. Dezember 2022 an, einseitig entlang der Gst. 389/3 und Gst. 389/5, KG Itzling, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Gemäß § 4 Abs. 2 Anliegerleistungsgesetz LGBl. 77/1976 wird bestimmt, dass in der Brauhausstraße, vom 1. Dezember 2022 an, nunmehr beidseitig entlang der Gst. 783/2, KG Maxglan, mit einem Gehsteig auszustatten ist.

Für den Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Alexander Schrank



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung der elektronischen  
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>